

**Öffentliche Sitzung
der 14. Zivilkammer des Landgerichts**

Köln, 12.06.2025

Geschäfts-Nr.:

14 O 307/23

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht Dr. Barth

als Vorsitzender

Richter am Landgericht Dr. Bartl

Richter Dr. Kronenberg

als beisitzende Richter

- Ohne Protokollführer gem. § 159 ZPO / Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet -

In dem Rechtsstreit
Andryk Verlag GmbH gegen Wehrhahn u.a.

erschieden bei Aufruf der Sache:

für die Klägerin, Herr Rechtsanwalt Dr. Andryk,

für die Beklagten Frau Rechtsanwältin Baumann sowie der Beklagte zu 1)
und der Beklagte 2) persönlich.

Außerdem erschien der im Beweisbeschluss geladene Zeuge Hömig.

Der Zeuge wurde zur Wahrheit ermahnt und auf die Strafbarkeit von Falschaussagen hingewiesen. Er wurde gebeten, zunächst den Sitzungssaal zu verlassen, was er dann auch tat.

Der Sach- und Streitstand wird erörtert.

Es wird in die Beweisaufnahme gemäß Beweisbeschluss vom 07.11.2024 (Bl. 369 d. GA) eingetreten.

Der Zeuge Hömig erscheint wieder im Sitzungssaal und wurde wie folgt vernommen:

Zur Person:

Reinhard, genannt Reiner Hömig, 75 Jahre, von Beruf Musiker/Produzent/Komponist, wohnhaft in Köln, sonst verneinend.

Zur Sache:

Vorab möchte ich mitteilen, dass ich zunächst in der Corona-Zeit eine schwere Corona-Erkrankung hatte, im Nachgang fünf Schlaganfälle und noch eine Krebserkrankung. Ich bin also gesundheitlich eingeschränkt. Heute fühle ich mich aber gut und bin in der Lage auszusagen.

Zur Frage, wie jetzt der Hergang der Tonaufnahme zu Heja BVB im Jahr 1977 war, kann ich zunächst sagen, dass ich damals mit fünf Mitgliedern meiner ständigen Studiocrew von damals nach Düsseldorf in ein Studio gefahren bin und dort haben wir die Aufnahme von Heja BVB eingespielt.

Auf weitere Nachfrage des Gerichts kann ich jetzt noch sagen:

Ich bin Komponist, Textdichter und Verleger des Liedes Heja BVB.

Wenn ich jetzt gefragt werde, wer genau in dieser Studiocrew dabei war, von der ich gerade gesprochen habe, so kann ich diese alle noch namentlich benennen. Zunächst gehöre auch ich zu den fünf Personen. Ich war Gitarrist bei der Aufnahme. Außerdem waren dabei, Herr Wolfgang Petry, der auch allgemein bekannt sein dürfte. Außerdem Herr Wolfgang Werner, Peter Haaser und der Bassist, der mittlerweile verstorben ist, das war Herr Franz Hannes.

Wenn ich weiter gefragt werde, wer gesungen hat: das ist ja ein choraler Gesang. Das haben wir alle zusammen eingesungen und waren daran beteiligt. Der Herr Badosz, der als Sänger i. d. R. angegeben ist auf der ursprünglichen Platte oder auch jetzt heutzutage noch bei online Veröffentlichungen, der war gar nicht dabei, der hat nicht gesungen. Es war eine Marketingmaßnahme.

Insoweit kann ich auch auf Nachfrage des Gerichts klarstellen, dass bei der Aufnahme, kein „BVB Männerchor“ o. ä. mitgewirkt hat. Wir haben das zu fünft, fünf- oder sechsmal eingesungen und dadurch hat sich der klangliche Effekt eingestellt, als wären da 30 Leute, die gesungen hätten. Das ist der Hintergrund der Aufnahme.

Auf weitere Nachfrage des Gerichts, ob der Beklagte zu 1) Herr Wehrhahn bei den Aufnahmen zugegen war.

Der Zeuge:

Nein, das ist mir nicht in Erinnerung. Es ist so, es waren neben dieser Studiocrew natürlich noch weitere Leute in dem Studio anwesend, wie das üblich ist. Zum Beispiel Tontechniker, Tonmeister usw. Aber dass Herr Wehrhahn dagewesen ist, daran erinnere ich mich nicht. Ich meine, dass es nicht so war.

Wenn ich jetzt weiter gefragt werde, ob der ehemalige Geschäftspartner des Herrn Wehrhahn, Herr Jakobs dabei war, dann muss ich sagen, dass ich überhaupt kein Bild von dieser Person vor Augen habe. Deshalb kann ich auch nichts dazu sagen, ob er bei den Aufnahmen 1977 in Düsseldorf zugegen war.

Auf Nachfrage des Gerichts, ob der Zeuge Hömig selbst alle Musiker, die beteiligt waren, ausgewählt hat, oder ob ihm jemand von außerhalb Vorgaben bei der Besetzung der Musiker gemacht hatte.

Zeuge:

Nein. Also, wir waren als Band sozusagen ein eingespieltes Team. Wir waren sozusagen auch eine richtige Band für Wolfgang Petry oder auch teilweise bei den Bläck Fööss, wo ich Produzent war und insofern stand es gar nicht zur Debatte, dass von außen jemand noch als Musiker dazukommt. Es wurden mir aber auch von niemanden Vorgaben gemacht.

Auf Nachfrage des Gerichts. Wer die Musiker bezahlt hat, die bei der Aufnahme dabei waren.

Zeuge:

Ja, die Musiker, die wurden von mir bezahlt. Es ist ja auch so, wir hatten ein oder zwei Tage vorher noch in Köln geprobt. Das ging alles auf meine Initiative hin. Ich kann mich jetzt nicht mehr ganz genau daran erinnern, wie viel und was ich den anderen Musikern bezahlt habe. Es war normalerweise damals so, dass die Musiker 100,00 DM pro Spur erhalten haben. Ich gehe davon aus, dass das hier auch so war.

Wenn ich jetzt gefragt werde, wie das mit meiner Bezahlung lief. Ich war ja schließlich auch Mitglied der Studiocrew, dann stand es fest, dass ich als Komponist und Textdichter gelte und deshalb ja an den Erlösen beteiligt werde. Es war so, dass ich 10 % des Grosso-Preises, also des Großhandelspreises, erhalte. Das wird so durch die GEMA dann im Prinzip abgewickelt.

Also ich habe im Prinzip meine finanzielle Beteiligung über die GEMA erhalten.

Auf Nachfrage des Gerichts, wie es zu dem unstreitigen Umstand kam, dass dann die Schallplattenfirma New Blood bzw. das Unternehmen des Beklagten zu 1) zur damaligen Zeit die 20.000 Pressungen auf Vinyl vorgenommen hat.

Zeuge:

Ich erinnere mich an diesen Vorgang nicht mehr genau. Ich weiß noch, es war der Herr Zimmermann, der mittlerweile auch verstorben ist, der zunächst mit der Idee an mich herangekommen ist, eine Vereinshymne für den BVB zu dichten und dann vielleicht auch aufzunehmen. Es war dann auch als die Aufnahme fertig war, weitestgehend in den Händen von Herrn Zimmermann, wie ich mich erinnere.

Wenn ich jetzt so direkt danach gefragt werde, dann kann ich sagen zum Vertrieb der Aufnahme, da war ich nicht mehr beteiligt.

Insofern kann ich auch nur annehmen, wie das dann mit dem Verkauf der Schallplatten lief. Ich gehe davon aus, dass die dann im Fanshop oder im Stadion verkauft worden sind. Aber da war ich nicht weiter eingebunden.

Auf Nachfrage des Gerichts, wie es damals ablief mit der Registrierung der Tonaufnahme Heja BVB bei der GVL, bei der Verwertungsgesellschaft für Leistungsschutzrechte.

Zeuge:

Bei der GVL ist es grundsätzlich so: Ich bin dort auch Mitglied bzw. auch angemeldet und habe dort auch grundsätzlich meine Beiträge gemeldet. Ich meine, es war damals so, dass die GVL von der GEMA mitfinanziert worden ist oder wie auch immer. Meiner Erinnerung nach lief es so, dann habe ich mal angegeben, wenn ich Gitarre irgendwo gespielt habe und dafür 100,00 DM erhalten habe, dann hat man da wohl noch mal ein Drittel ca. noch mal bekommen an Tantiemen.

Aber im Übrigen, wenn ich jetzt gefragt werde, wie es dazu kommt, dass Herr Wehrhahn bzw. sein Unternehmen bei der GVL jetzt Tonträgerhersteller eingetragen ist, dann kann ich dazu nichts mehr erinnern. Also alle Einzelheiten dazu sind mir entfallen.

Auf Nachfragen des Klägervertreters, wie es damals im Studio war, ob dort auch weitere Tontechniker dabei waren und wer für das Mastering der Aufnahme zuständig war.

Zeuge:

Für das Mastering war ich jedenfalls künstlerisch verantwortlich. Wenn ich das jetzt im Diktat höre, dann ist Mastering wahrscheinlich noch mal etwas anderes, das ist die Nachbearbeitung des fertigen Bandes, das machen dann noch andere Personen, die darauf auch spezialisiert sind. Was von mir gemeint ist, ist dass, als das Band abgemischt worden ist, da haben wir zusammengearbeitet und ich habe das künstlerisch überwacht, würde ich jetzt mal so sagen. Aber wir haben das als Musikband auch zusammen gemacht. Wir waren ein eingespieltes Team. Wir haben ständig zusammengearbeitet und haben das dann natürlich auch als Band gemeinsam angehört, bis es dann fertig war.

Auf Nachfrage des Klägervertreters, wie das Masterband zum Presswerk gelangt ist bzw. wo es auch heute ist.

Zeuge:

Also bei mir ist das Masterband nicht. Ich habe zwar hunderte von Masterbändern in meinem Archiv, habe dieses jetzt aber nicht gefunden. Ich gehe davon aus, dass es wohl damals im Studio verblieben ist und dann vom Studio zum Presswerk gelangt ist. Da war ich aber nicht weiter beteiligt. Wie genau das jetzt dorthin gekommen ist, kann ich nicht sagen. Da war dann wiederum Herr Zimmermann an Bord und was der genau gemacht hat, das weiß ich nicht mehr, habe ich auch nicht beaufsichtigt.

Wenn ich dazu jetzt auch noch mal gefragt werde, ob ich eine Erinnerung daran habe, inwiefern Herr Wehrhahn dann im Verhältnis zum Masterband beteiligt war:

Es kann sein, dass er da mal dabei war. Da waren viele Leute dabei. Ich kann es nicht genau sagen. Wie gesagt, ich meine, dass Herr Zimmermann hier maßgeblich beteiligt war. Weiteres kann ich nicht sagen und will auch nichts Falsches sagen.

Nachfrage des Klägervertreters: Wer hat das Studio bezahlt?

Zeuge:

Ich meine, ich habe alles bezahlt. Ich kann es jetzt aber nicht mit Sicherheit sagen, dass ich das Studio bezahlt habe. Es war aber ja so, ich habe die Musiker bezahlt in meiner Band. Ich habe das Catering bezahlt und auch die Organisation übernommen. Generell, war es ja so, dass das finanziell über mich lief. Ich konnte

mir das ja einigermaßen im Voraus ausrechnen, was ich von der GEMA zu erwarten hatte und das war der Hintergrund.

Wenn das Gericht mich jetzt in diesem Zusammenhang noch mal fragt, wieso die anderen vier Mitglieder meiner Band jetzt als ausübende Künstler nicht vielleicht bei der GEMA genannt worden sind oder genannt werden wollten, dann war es so, dass das mein Projekt war. Herr Zimmermann ist ja an mich herangetreten und ich habe das alleine vorbereitet und dann haben wir das eben aufgenommen. Das war in der Petry Zeit auch so, dass ich zusammen mit Wolfgang Petry gearbeitet habe, wir das gemeinsam gedichtet und komponiert haben und dann noch jeweils bei der GEMA als Petry/Hömig angemeldet haben, hier aber eben nicht.

Anmerkung von Klägervorteiler:

Die ausübenden Künstler haben mit der GEMA nichts zu tun, weil dies nicht die Urheberrechte betrifft, sondern wären mit der GVL im Prinzip bei der richtigen Verwertungsgesellschaft.

Insoweit ergänzend der Zeuge:

Ob die anderen Musiker das bei der GVL gemeldet haben, das weiß ich nicht. Ich würde davon ausgehen, weil da für die ja auch paar Mark rausgekommen wären, aber ich kann es jetzt nichts aus eigener Wahrnehmung oder eigenem Wissen sagen.

Nachfrage der Beklagtenvertreiterin: erst einmal ganz generell, was sind die Interessen des Produzenten während der Produktion und auch nach der Produktionen.

Zeuge:

Also vor der Produktion geht es darum, dass der Produzent dafür verantwortlich ist, die richtigen Musiker auszuwählen, auch die richtigen Komponisten, Textdichter, Arrangeure, also alles, was man braucht, um ein gutes Musikstück zu erstellen. Das habe in dem Fall ich alleine gemacht. Während der Aufnahme ist es die Aufgabe des Produzenten sicherzustellen, dass das Beste in dem Moment herauskommt.

Auf weitere Nachfrage der Beklagtenvertreiterin, woher der Zeuge Hömig den eben in seiner Aussage benannten Herrn Zimmermann kannte.

Zeuge:

Den Herrn Zimmermann kannte ich schon lange. Ich war sogar Trauzeuge bei seiner Hochzeit, ich glaube es jedenfalls. Das liegt daran, ich habe jetzt zuletzt noch mal Fotos gesehen, von der Hochzeit von Herrn Zimmermann. Da war ich und Wolfgang Petry jedenfalls an der Seite von Herrn Zimmermann, deshalb meine ich, dass wir vielleicht sogar beide Trauzeugen gewesen sind. Ich möchte das jetzt aber nicht beschwören. Jedenfalls, ich würde es als freundschaftliches Verhältnis bezeichnen mit Herrn Zimmermann.

Auf Nachfrage Beklagtenvertreterin insoweit auch auf Vorhalt der eben diktierten Aufnahme, ob es den Zeugen Hömig denn überhaupt interessiert habe, was denn am Ende nach Abfertigung des Masterbandes herauskommt aus der Aufnahme und was damit auch umgesetzt würde.

Zeuge:

Doch. Es ging ja schon, bevor wir die Aufnahme getätigt haben, um die 20.000 Platten, die dann über den BVB vertrieben werden. Wie eben gesagt, der Vertrieb lief über Borussia Dortmund, über das Stadion, ob das jetzt verkauft würde oder als Giveaway, das weiß ich jetzt nicht mehr. Das habe ich eben schon gesagt. Aber diese Auflage von 20.000 Platten, das war schon viel. So eine Platte hat damals 5,00 D-Mark gekostet, dann sind darin enthalten 0,50 DM GEMA-Gebühr. Das war also schon ein hoher Betrag, um den man hier gesprochen hat allein für die 20.000 Platten. Mit diesem Auftrag war ich erst mal zufrieden und ich weiß auch gar nicht, wie die dann abverkauft worden sind oder ob es immer noch ein paar Platten von der Originalauflage gibt. Das kann ich nicht sagen, da war ich dann nicht mehr beteiligt, aber jedenfalls mit dieser Auswertung von 20.000 Platten war ich dann als Produzent, wie ich mich ansehe, zufrieden und habe mich dann auch nicht um eine weitere Auswertung gekümmert.

Auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin und auf Vorhalt der eben gemachten Aussage zur GVL, insoweit, was der Unterschied hier zwischen Künstlern, Produzenten und Labels ist und ob der Zeuge den Unterschied auch erklären kann.

Zeuge:

Ja, ich war kein Label und ich habe kein Schallplattenunternehmen betrieben. Dieses Label, das ist dafür zuständig, dass, wenn die Platte dann auch gepresst ist, dass sie auch den Plattengeschäften oder eben zu dem Endverbraucher-Vertriebskanal kommt und dort verkauft wird, das ist die Aufgabe des Labels. Das Label ist also, wenn ich das so zusammenfassen kann, für den Vertrieb zuständig. Das habe ich

nicht gemacht hier, das ist so. Bei Produzenten gibt es dann verschiedene Arten oder gab es auch damals regelmäßig verschiedene Arten. Dann gab es Produzenten, die haben im Auftrag großer Plattenfirmen gearbeitet, die haben dann auch vielleicht eine prozentuale Beteiligung bekommen. Ich meine, das war regelmäßig 3 %. Das war aber jetzt hier in dem Fall ja nicht so bei mir, weil ich habe das ja frei auf die Idee von Herrn Zimmermann hin begonnen und organisiert. Und ich habe hier auch vor allen Dingen auch nichts von einem Label oder einer großen Plattenfirma an Beteiligung bekommen, sondern, wie eben schon gesagt, meine finanzielle Kompensation war über die GEMA eingeplant.

Wenn ich jetzt hier weiter vom Gericht gefragt werde, ob denn mir bekannt war, dass das Label New Blood beteiligt ist, also Herr Wehrhahn hier in den Vertrieb denn eingebunden ist, da kann ich sagen, dass Herr Zimmermann mir das sicherlich gesagt hat. Das war mir durchaus bekannt, war für mich aber in dem Moment jetzt auch nicht besonders wichtig. Wie gesagt, es ging darum, dass die 20.000 Platten über den BVB vertrieben werden. Wenn jetzt hier eben auch zur Sprache gekommen ist, wer die Pressung oder das Presswerk bezahlt hat, das weiß ich auch gar nicht. Dazu kann ich nichts sagen.

Die Beklagtenvertreterin legt nun dem Gericht, dem Klägervorteiler und dem Zeugen, der um Vorlesung bittet, die eidesstattliche Versicherung des Herrn Hömig aus dem einstweiligen Verfügungsverfahren Aktenzeichen 33 O 4/25 beim Landgericht Köln vor, dort Ende Seite 1 Anfang Seite 2 konkret das Zitat „wer die Kosten für das Studio übernommen hat, weiß ich nicht mehr. Möglicherweise Herr Zimmermann“.

Insofern auf Nachfrage der Beklagtenvertreterin, ob dies nicht im Widerspruch zur eben hier protokollierten Aussage steht.

Zeuge:

Ich bleibe zunächst bei der eben hier aufgenommenen Aussage. Ich räume aber auch ein, dass das, was in der eidesstattlichen Versicherung steht, auch nicht falsch ist. Wie gerade schon gesagt, ich weiß es nicht genau. Es ist schließlich schon ca. 50 Jahre her. Wie eben schon mal gesagt, ich habe ja weitestgehend alles bezahlt, was mit der Aufnahme zusammenhängt. Deshalb gehe ich eigentlich davon aus, dass ich das Studio auch bezahlt habe. Ich kann es aber nicht mehr genau sagen. Wenn in der eidesstattlichen Versicherung steht, dass es möglicherweise Herr Zimmermann war. Dann ist das auch möglich. Ich kann das aktuell weder ausschließen, aber auch nicht bestätigen. Insofern sehe ich auch keinen Widerspruch zwischen der Versicherung und meiner Aussage heute.

Auf Nachfrage des Beklagten zu 2) und insofern noch mal auf die Pressung und auf das Presswerk angespielt und vor dem Hintergrund, dass die Kosten für die GEMA bzw. sonstige Lizenzen dort bezahlt werden müssen, bevor überhaupt die Schallplatten ausgehändigt worden sind, ob denn der Zeuge Hömig, dies selbst getan hat, ob er selbst diese Kosten für Lizenzen vorgestreckt hat.

Zeuge:

Nein, das habe ich nicht. Ich habe ja auch die Platten nicht abgeholt. Ich weiß nicht, wer sie abgeholt hat. Das könnte Herr Zimmermann gewesen sein. Das könnte Herr Wehrhahn sein. Und ich gehe davon aus, dass derjenige, der sie abgeholt hat, dann auch eben Geld auf den Tisch legen musste. Aber wie gesagt, ich habe keine eigene Kenntnis dazu.

Ich möchte insofern aber noch zu Protokoll geben, derjenige, der die Platten ja nun abholt, der wird dadurch ja nicht zum Produzenten, der ist sozusagen der Taxifahre für die Schallplatten.

Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.

Der Zeuge wurde zunächst um 11:04 Uhr entlassen. Er wird gebeten, noch in Sitzungssaal zu bleiben. Der Zeuge verlässt gerade den Sitzungssaal. Er sagt zu gleich wieder zu erscheinen.

Sodann wird der Beklagte zu 1) persönlich informatorisch zu seiner Sicht der Vorgänge im Jahr 1977 anlässlich der Tonträgerherstellung zur Originalaufnahme von Heja BVB angehört.

Beklagte zu 1) wie folgt:

Herr Zimmermann war damals Mitarbeiter meines Hauses. Der war viel unterwegs. Er suchte Talent und vermittelte manchmal auch Künstler oder auch nicht talentierte Künstler zu uns. Jedenfalls kam er eines Tages zu mir mit dem Anliegen, dass der BVB eine neue Hymne braucht oder will für das Stadion. Das hatte mich schon sehr gewundert. Es war eine sehr atypische Anfrage. Und das bedurfte auch eine andere Vorgehensweise als es sonst üblich war mit bekannten Künstlern. brauchte man eben auch die passenden Leute zu.

Über den BVB habe ich mich dann in Verbindung gesetzt mit dem Sponsor bzw. mit dem Mäzen Mester, der dann ja auch die Pressung bezahlt hat. Es gab zu dem Zeitpunkt noch kein Lied. Also wir hatten frei verhandelt. Ich habe ihm verschiedene Mengen an Schallplatten angeboten. Und dort wurde also grundsätzlich grünes Licht von Herrn Mester gegeben. Dann habe ich über Herrn Zimmermann, Herrn Hömig ansprechen lassen und sozusagen ihm aufgegeben, dass er dort mal ein Lied komponiert und dichtet, damit wir mal was haben. In der Zwischenzeit hat dann aber der BVB den Sänger, den Herrn Bandosz, ausgewählt. Das war dort also wichtig, dass er das macht. Er war bekannt in der Szene und auch beliebt und auch im Stadion, sodass es also feststand, dass der singen muss. Der Sänger Bandosz hat dann das Lied von Herrn Hömig bekommen und das passte dann auch alles und das gefiel dann auch dem Mäzen.

Da gab es dann diesen Schriftverkehr zu, den habe ich jetzt hier auch dabei. Der wurde aber schon zur Akte gereicht. Jedenfalls war wie eben schon gesagt, die Auflage von 20.000 Schallplatten zu dem Zeitpunkt noch gar nicht fest. Es hätten auch mehr werden können oder auch weniger. Das wurde erst dann später festgelegt. Erst nach der Freigabe dann, also nachdem alles dem Mäzen, der es ja finanziert hat, gefallen hat, erst dann folgte die Produktion. Und dann war auch noch die Frage: wer produziert? Also Herr Hömig hatte ja jedenfalls komponiert und gedichtet. Es stand aber zu dem Zeitpunkt noch nicht fest, dass er auch produziert. Das war dann sozusagen meine Entscheidung, dass Herr Hömig das auch macht, weil er hat das mit der Komposition und dem Dichten ja gut gemacht und dann durfte er auch sozusagen, von meiner Entscheidung her und auch in Abstimmung mit dem BVB, Produzent der Aufnahme im Studio sein. Dabei ist es so, wenn Herr Hömig hier gerade gesagt hat, dass er Musiker ausgewählt hat und auch künstlerisch frei war. Das ist richtig. Ich muss auch als Schallplattenfirma dem Produzenten und Künstlern Freiräume geben. Nur so funktioniert das. Dann als dann das Masterband fertig war, dann folgte die Pressung. Ich meine nicht, dass das bei der Firma Pallas in Diepholz war, sondern bei der Firma Lamping in Diepholz. Ich meine die Firma gibt es heute nicht mehr. Und ich habe dann die Schallplatten zum BVB gebracht.

Noch eine ergänzende Geschichte, die ich noch kurz berichten möchte. Im Jahr 1995 wandte sich der Sänger Bandosz an mich und bat um mehr Geld, weil er wusste, dass es jetzt sehr erfolgreich war und er da noch vielleicht etwas Kohle wollte, ganz platt formuliert. Aber das habe ich abgewiesen. Ich habe ihm gesagt: „du warst Studiomusiker, du wurdest damals bezahlt. Jetzt gibt es keinen Nachschlag mehr.“ Aber aus dieser Anekdote folgere ich, dass z. B. Herr Bandosz wohl auch sehr wohl wusste, dass das finanziell alles über mich lief und dass das im Prinzip meine Aufgabe war.

Das Studio in Düsseldorf für die Produktion, das habe ich bezahlt. Das ging über meine Rechnung.

Wenn Herr Hömig jetzt hier gerade gesagt hat, dass er die Studiomusiker und alles Mögliche bezahlt hat, dann mag das so sein, aber dann hat er mir das im Nachhinein berechnet; also die Kosten am Ende habe ich getragen.

Insofern waren wir dann auch mit dem Labelcode bei der GVL genannt. Ich habe bei entsprechenden Stellen, wo die Veröffentlichung anzuzeigen war, das auch übernommen.

Wenn ich jetzt vom Gericht nochmal gefragt werde, wie das ablief bei der Abholung der Platten in Diepholz, dann war es so, dass der Mäzen Mester vom BVB uns die Kosten überwiesen hat. Und dann lief das beim Presswerk über Rechnung und das wurde dann von uns bezahlt.

Auf Nachfrage des Klägersvertreters an den Beklagten zu 1) zunächst, ob er bzw. das Unternehmen an Herrn Hömig im Jahr 1977 im Zuge der Produktion der Originalaufnahmen Heja BVB auch nur einen einzigen D-Mark gezahlt hat.

Beklagte zu 1):

Nein, habe ich nicht. Die Finanzierung für Herrn Hömig, das war so abgesprochen, sollte über die GEMA laufen.

Ich möchte dazu aber ergänzen: Er hat auch insofern nichts gefordert. Und ich habe auch nicht gewusst, dass da gewissermaßen von ihm der Wunsch besteht, von mir Geld zu bekommen.

Im Weiteren auf Diskussionen im Sitzungssaal, wie denn das finanzielle Risiko für die Pressung lief und insofern auch auf Vorhalt der eben gemachten Aussage des Beklagten zu 1), dass vielleicht die Auflage auch höher als 20.000 Platten hätte sein können, inwiefern denn für Herrn Wehrhahn bzw. sein Label hier ein finanzielles Risiko bestand?

Beklagter zu 1):

Ich weiß nicht mehr, wie es dazu kam, zu der Festlegung der 20.000 Schallplatten. Ich weiß noch, dass es hier den Austausch mit dem Mäzen und Sponsor des BVB

Herrn Mester gab und dass er das am Ende abgeseget hat. Ich weiß jetzt auch gar nicht genau, ob das jetzt 20.000 Platten waren, vielleicht waren es auch 10.000 Platten. Ich meine aber, dass es 20.000 waren.

Genauer weiß ich jetzt hier gar nicht mehr dazu. Es ist aber so, dass wir schon ein finanzielles Risiko hatten, wenn die Platte nicht verkauft worden wäre.

Ich möchte noch ergänzen, dass wir die Platte auch über Phononet physisch vertrieben haben und mittlerweile hat das dann das Unternehmen Zebrulation übernommen. Also wir hatten hier schon wirtschaftliche Interessen, dass hier das Lied Erfolg hat. Und im Übrigen wären wir sonst auch auf den Kosten für die Produktion sitzen geblieben.

Auf Nachfrage des Klägervertreters und auf Vorhalt der eben gemachten Aussage des Beklagten zu 1), dass Herr Zimmermann Mitarbeiter des Beklagten zu 1) gewesen sei, wie er denn Herrn Zimmermann bezahlt hat oder wie das Verhältnis zu Herrn Zimmermann denn rechtlich ausgestaltet gewesen ist.

Beklagte zu 1):

Herr Zimmermann, der war ich würde sagen, freier Mitarbeiter. Er hat von uns kein Gehalt bekommen und auch kein Dienstleistungshonorar. Er hat uns regelmäßig Talente zugeführt. Ich würde sagen, er war Talentsucher. Und wenn dann mal eins seiner Talente Erfolg hatte, dann wurde er an dem Erfolg beteiligt. Das kann ich jetzt gar nicht genau sagen, wie das so war.

Wenn ich jetzt konkret gefragt werde, wie es hier bei Heja BVB war: Hier wurde er nicht beteiligt, weil der Erfolg des Musikstücks auch pauschal berechnet worden ist, und gar nicht bekannt war.

Insofern auch nochmals auf Formulierungsvorschlag des Gerichts:

Wir hatten keinen Arbeitsvertrag mit Herrn Zimmermann abgeschlossen.

Auf Nachfrage des Klägervertreters und insoweit auch auf Vorhalt des Ausschnitts aus der Bild-Zeitung, der im jüngsten Schriftsatz des Klägers eingeblendet war, wonach sich der ehemalige Geschäftspartner des Beklagten zu 1) Herr Jakobs wegen angeblicher Schulden in Höhe von 80.000,00 DM, selbst umgebracht haben soll, ob nicht hieraus zu folgern ist, dass auch Herr Wehrhahn Schulden hatte und sich diese Produktion, wie er sie vorträgt, gar nicht leisten konnte.

Beklagte zu 1):

Nein, dieser Bericht in der Bild-Zeitung ist gelogen. Meiner Kenntnis nach hat sich der Herr Jakobs umgebracht. Er war Chemiker und wollte Amphetamine machen und die Staatsanwaltschaft war ihm auf der Spur und deshalb hat er sich mit entsprechenden Chemikalien umgebracht. Es ging gar nicht um Schulden. Ich hatte keine Schulden damals. Das Jahr 1977 war das erfolgreichste Jahr, was wir damals hatten. Da hatten die Hühner ihren Durchbruch, da waren wir finanziell beteiligt.

Also wir hatten auch einen Geschäftsführer und eine Schreibkraft angestellt. Dem Unternehmen ging es gut.

Der Klägervorteiler fragt den Beklagten zu 1), ob er sein Schreiben vom 26.01.2025, dies soll eine Kündigung beinhalten, erhalten hat.

Beklagte zu 1):

Das weiß ich nicht. Ich habe so viel Papier von Ihnen bekommen. Ich habe den Überblick verloren.

Der Klägervorteiler übergibt nun dem Beklagten zu 1) im Sitzungssaal zwei Seiten Papier, Schreiben vom 26.01.2025 unterschrieben von Herrn Andryk persönlich und von Herrn Hömig.

Eine Kopie dieses Schreibens wird dem Gericht übergeben. Dieses ist nur unterschrieben von Herrn Andryk in Kopie, nicht von Herrn Hömig im Original, wie das eben gesehene und dem Beklagten ausgehändigte Dokument. Diese wird als Anlage zum Protokoll genommen.

Laut diktiert und genehmigt; auf erneutes Vorspielen wird allseits verzichtet.

Nach Beendigung der Beweisaufnahme wird der Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien erörtert.

Die Parteien erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Ergebnisse der Beweisaufnahme.

Eine gütliche Einigung kam auch zu diesem Zeitpunkt nicht zustande.

Zur Sache wies das Gericht die Klägerin mit Blick auf die Anträge noch auf Folgendes hin:

Es dürfte zweckdienlich sein in den Klageanträgen zu 1.aa) und bb) auf eine konkrete Verletzungsform abzustellen. So dürften die Anträge in der formulierten Art zulässig, insbesondere hinreichend bestimmt sein, aber ggf. zu weitgehend und damit unbegründet sein. Alternativ müssten denkbare erlaubte Verhaltensweisen im abstrakten Unterlassungsantrag ausgenommen werden.

Im Übrigen weist das Gericht darauf hin, dass der Zeuge Hömig seine hier geltend gemachten Rechte zu den Songtexten und zum Synchronisationsrecht nicht gegenüber der GEMA prioritär übertragen haben dürfte.

Der Klägervertreter erklärt hierzu:

Dieser Rechte hat er nicht übertragen. Sein Berechtigungsvertrag mit der GEMA entspricht dem Stand aus einem Jahr der 1970er und da waren die Rechte nicht vom Berechtigungsvertrag erfasst. Das heißt, Herr Hömig hatte diese Rechte als er diese an die Klägerin übertragen hat.

Die Beklagtenvertreterin erklärt: Dies bestreite ich.

Der noch anwesende Zeuge Hömig erklärt hierzu auf Nachfrage des Gerichts:

Ich kenne Details meiner vertraglichen Situation der GEMA gerade nicht. Das müsste ich selbst zu Hause nachsehen bzw. bei der GEMA nachfragen. Das liegt auch an meiner eingangs geschilderten gesundheitliche Situation.

Die Parteien wiederholten nun die Anträge aus der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2024 (Blatt 362b d. GA), das ist auf Klägerseite aus dem Schriftsatz vom 08.08.2024 (Bl. 272 ff. d. GA.) und auf der Beklagenseite Klageabweisung.

Die Beklagtenvertreterin trägt vor, dass ihr der jüngste Schriftsatz der Klägerseite erst gestern zugegangen ist. Sie bittet insoweit um Schriftsatznachlass auf neues tatsächliches Vorbringen in diesem Schriftsatz und außerdem zu dem heute vorgelegten Schreiben.

Der Klägervertreter bittet in diesem Zusammenhang um Stellungnahmefrist auf die heute im Termin erteilten Hinweise.

Beschlossen und verkündet:

1. Die Beklagten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme auf neues tatsächliches Vorbringen im Schriftsatz der Klägerin vom 05.06.2025 sowie in dem heute überreichten Schreiben mit Datum vom 26.01.2025 binnen zwei Wochen ab dem heutigen Tage, d. h. bis zum 26.06.2025, eingehend durch Schriftsatz beim Landgericht Köln.
2. Beide Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme auf die Inhalte der heutigen mündlichen Verhandlungen binnen zwei Wochen ab Zustellung des Sitzungsprotokolls.
3. Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 31.07.2025, Raum 1747, 14:00 Uhr.

Dr. Barth

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

Onay, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle